

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006 (in Kraft ab 01.01.2007)

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 30.09.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Baesweiler und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe oder die Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer oder Leistungsempfänger, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen sind, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, Gebühren in Höhe von 10 bis 50 v.H. des Tarifs zu entrichten.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweiligen Fassung.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003

	<u>Gebühr - Euro -</u>
A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	240,00 Euro
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	70,00 Euro
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	120,00 Euro
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.316,00 Euro
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	52,64 Euro
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	515,00 Euro
8. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	20,60 Euro
9. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	686,00 Euro
10. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	343,00 Euro
11. Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.040,00 Euro
12. Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender	

Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre 697,00 Euro

B) Bestattungsgebühren

1. Bestattung in einem Reihengrab
 - a) Verstorbene über 5 Jahre 309,00 Euro
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren 154,00 Euro
 - c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b)
2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab
 - a) Erstbestattung 415,00 Euro
 - b) jede weitere Bestattung 441,00 Euro
3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle 128,00 Euro
4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl tiefgrab
 - a) Erstbestattung 128,00 Euro
 - b) jede weitere Bestattung 143,00 Euro
5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab für Erdbestattungen 143,00 Euro

C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neube-
stattung) und Ausgrabungen

1. Für die Umbettung einer Leiche 835,00 Euro
2. Für die Ausgrabung einer Leiche 573,00 Euro
Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.
3. Für die Umbettung einer Urne 257,00 Euro

D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten usw.

1.	Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	57,00 Euro
2.	Für Grabmale usw. auf Urnengräbern	34,00 Euro
3.	Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	
	a) Einzelwahlstellen	91,00 Euro
	b) Mehrgrabstellen	137,00 Euro
4.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	68,00 Euro

E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

1.	Für die Benutzung der Leichenzellen	74,00 Euro
2.	Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich)	146,00 Euro
3.	Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen	41,00 Euro
4.	Bei Benutzung der unter E) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert	